



**An die Schulleitung des  
Städt. Louise-Schroeder-Gymnasiums**

München, den \_\_\_\_\_

**Antrag oder Verzicht auf Nachteilsausgleich und / oder Notenschutz**

gemäß Art. 52 Abs. 5 Bayerisches Gesetz für Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und §§ 31-36 Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (BaySchO)

**Schüler/-in:**

<i>Name Vorname</i>	<i>Geburtsdatum</i>	<i>Klasse</i>
---------------------	---------------------	---------------

Aufgrund einer fachärztlich / schulpsychologisch festgestellten		
<input type="checkbox"/> Rechtschreib-Störung	<input type="checkbox"/> Lese-Störung	<input type="checkbox"/> Lese-Rechtschreib-Störung

Art der Bescheinigung
<input type="checkbox"/> das erforderliche fachärztliche Attest vom _____
<input type="checkbox"/> die erforderliche schulpsychologische. Stellungnahme

Antrag bzw. Verzichtserklärung ab dem Schuljahr _____		
Antrag	Verzicht	Maßnahme
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<b>Nachteilsausgleich</b> gemäß §33 BaySchO
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<b>Notenschutz</b> gemäß §34 BaySchO bei <u>Lesestörung</u> (keine Bewertung des Vorlesens in Deutsch, Deutsch als Zweitsprache und in Fremdsprachen)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	bei <u>Rechtschreibstörung</u> (keine Bewertung der Rechtschreibleistung)

**Bitte Rückseite beachten!**

### **Hinweis zur Zeugnisbemerkung:**

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass Art und Umfang des Notenschutzes im Zeugnis vermerkt werden müssen (Art. 52, Abs. 5, Satz 4 BayEUG). Bei einem auch nur für Teile des Zeugniszeitraums gewährten Notenschutz ist ein Hinweis in die Zeugnisbemerkung aufzunehmen, der die nicht erbrachte oder anders bewertete Leistung benennt. Der Nachteilsausgleich wird nicht im Zeugnis aufgeführt.

### **Für die folgenden Jahre gilt:**

Die Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler können schriftlich beantragen, dass ein bewilligter Nachteilsausgleich oder Notenschutz nicht mehr gewährt wird. Ein Verzicht auf Notenschutz ist **spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn** zu erklären.

### **Belehrung über die Inanspruchnahme eines Notenschutzes ab der Jahrgangsstufe 10:**

Falls kein Verzicht auf Notenschutz spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn der 10. Jahrgangsstufe erklärt wird und somit der Notenschutz auch ab Jahrgangsstufe 10 gewährt wird, hat dies folgende Konsequenzen:

- a) Mit Bestehen der Jahrgangsstufe 10 wird der mittlere Schulabschluss verliehen. Sofern nach dieser Jahrgangsstufe ein Übertritt ins Berufsleben geplant ist und dieser Vermerk nicht gewünscht ist, müssen Sie als Erziehungsberechtigte abwägen, ob Sie den Notenschutz in dieser Jahrgangsstufe weiterhin wünschen.
- b) In fast allen Ausbildungsrichtungen (vgl. Studentafeln G9) werden am Ende dieser Jahrgangsstufe Fächer abgewählt, die im Abiturzeugnis als Pflichtfächer erscheinen. Sofern in der 10. Klasse ein Notenschutz in Anspruch genommen wurde, erscheint diese Bemerkung daher auch im Abiturzeugnis.

### **Schulwechsel:**

Wenn die Schülerin oder der Schüler die Schule wechselt, prüft die aufnehmende Schule in eigener Verantwortung, welche Formen der individuellen Unterstützung, des Nachteilsausgleichs oder Notenschutzes zu gewähren sind. Dies setzt einen schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten voraus.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass das Team der Schulpsychologie bzgl. des oben genannten Antrags gegenüber der Schulleitung und den Lehrkräften von der Schweigepflicht entbunden ist.

Ort, Datum

Unterschrift(en)

---

---